

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00693 vom 21. Mai 2025**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-05-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2024.00693](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2024.00693)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00693 du 21 mai 2025

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00693 del 21 maggio 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Der 1975 geborene X.\_\_\_\_ war vom 9. Oktober 1991 bis zum 31. Mai 2010 als Produktionsmitarbeiter bei Y.\_\_\_\_ tätig (Urk. 7 /38). Am 28. Januar 2008

sowie am 20. Mai 2010 meldete sich der Versicherte unter Angabe rheumatologischer Beschwerden bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zum Leistungsbezug an (Urk. 7 /6 und Urk. 7 /28) . Nach Durchführung beruflicher Integrationsmassnahmen (Arbeitsplatzerhaltung , Arbeitsvermittlung, Arbeitstraining)

verneinte die IV-Stelle mit Verfügung vom 23. Oktober 2012 einen Rentenanspruch des Versicherten (Urk. 7 /133). Die dagegen erhobene Beschwerde des Versicherten wies das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich mit Urteil vom 28. Februar 2014 ab (IV.2012.01230, Urk. 7 /144).

### **E. 1.2**

Am 10. April 2017 (Eingangsdatum) meldete sich der Versicherte unter Hinweis auf eine Schizophrenie erneut bei der IV-Stelle zum Leistungsbezug an (Urk. 7 /148). Die IV-Stelle holte ärztliche Berichte ein und veranlasste eine polydisziplinäre Begutachtung (Allgemeine/Innere Medizin, Psychiatrie, Neurologie, Rheumatologie, Neuropsychologie) bei der Z.\_\_\_\_ ( A.\_\_\_\_ ) AG Das polydisziplinäre Gutachten wurde am 10. Februar 2019 erstattet (Urk. 7 /19

### **E. 4**

). Die IV-Stelle stellte in der Folge Rückfragen an die Begutachtungsstelle, welche am 20. Januar 2020 beantwortet wurden (Urk.

### **E. 4.1**

Streitig und zu prüfen ist, ob die Voraussetzung der Notwendigkeit der anwaltlichen Vertretung erfüllt ist. Diese ist prospektiv zu beurteilen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C\_931/2015 vom 23. Februar 2016 E. 5.2).

### **E. 4.2**

Bei der Anmeldung vom 10. April 2017 handelt es sich um eine Neuanmeldung, nachdem die Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 23. Oktober 2012 einen Rentenanspruch des Beschwerdeführers verneint hatte ( was mit Urteil des hiesigen Gerichts vom 28. Februar 2014 bestätigt wurde ) . Es war somit zu beurteilen, ob sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers seit Erlass der rechtskräftigen Verfügung vom 23. Oktober 2012 wesentlich verändert hatte. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens wies

das hiesige Gericht die Sache nach bereits erfolgter polydisziplinärer Begutachtung mit Urteil vom 25. Juni 2021 zur ergänzenden psychiatrischen Abklärung an die Beschwerdegegnerin zurück, da das psychiatrische Teilgutachten mangelhaft war (Urk. 7/223). Die Beschwerdegegnerin holte daraufhin psychiatrische Verlaufsberichte und eine RAD-Stellungnahme (Urk. 7/280/7 f.) ein und stellte dem Beschwerdeführer mit Vorbescheid vom 5. März 2024 die Abweisung seines Leistungsbegehrens in Aussicht (Urk. 7/281). Im Rahmen des Einwandverfahrens verlangte der Beschwerdeführer eine psychiatrische und eine neurologische, eventualiter eine polydisziplinäre Begutachtung (Urk. 7/282). Die Beschwerdegegnerin veranlasste in der Folge eine bidisziplinäre Begutachtung in den Fachbereichen Psychiatrie und Orthopädie. Seit der gerichtlich erstrittenen Rückweisung zur ergänzenden psychiatrischen Abklärung sind sich die Parteien uneinig darin,

in welchen zusätzlichen Fachdisziplinen weitere Abklärungen notwendig sind.

Die Beschwerdegegnerin ordnete erst nach Intervention der Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers ein Gutachten an. Für die angeordnete bidisziplinäre Begutachtung wird

die Gutachterstelle nach dem Zufallsprinzip vergeben (vgl. Art.

72 bis

Abs. 2 der Verordnung über die Invalidenversicherung [ IVV ] ), weshalb

bei der Auftragsvergabe

die Partizipationsrechte von untergeordneter Bedeutung sind.

Die Fachdisziplinen werden

vom Versicherungsträger festgelegt ( vgl. Art.

44 Abs.

5 ATSG ) .

Bei der Auswahl der Fachdisziplinen und der Gutachterfragen ist die prozessuale Chancengleichheit indessen bedeutsam (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C\_572/2014 vom 28. Januar 2015 E. 5.2.3.1 m.w.H. ). Somit besteht eine gewisse Komplexität der verfahrensrechtlichen Anforderungen im wieder aufgenommenen Verwaltungsverfahren nach gerichtlicher Rückweisungsentscheidung. Hinzu kommt, dass das IV-Verfahren nun seit rund acht Jahren hängig ist (Neuanmeldung vom 10. April 2017 )

und die Aktenlage inzwischen umfangreich und unübersichtlich ist. Damit erweist sich die Ermittlung des rechtserheblichen medizinischen Sachverhalts als nicht mehr einfach. Ausserdem stellen sich revisionsrechtliche Fragen. Angesichts dieser Umstände kann – entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin – nicht mehr von einem einfachen, durchschnittlichen Sachverhalt ausgegangen werden.

Schliesslich ist auch den konkreten subjektiven Verhältnissen der gesuchstellenden Person Rechnung zu tragen.

So fallen vorliegend insbesondere die mangelhaften Deutschkenntnisse und die fehlende berufliche Ausbildung des Beschwerdeführers ins Gewicht.

Insgesamt erscheint eine anwaltliche Vertretung nach der Wiederaufnahme des Verwaltungsverfahrens aufgrund des Rückweisungsentscheids vom 25. Juni 2021 ausnahmsweise als sachlich geboten. Vor diesem Hintergrund kann auch nicht gesagt werden, der Beschwerdeführer müsse sich mit dem Beizug von Fach- und Vertrauensleuten sozialer Institutionen oder unentgeltlichen Rechtsberatungsstellen behelfen. Aus verfahrenswirtschaftlicher Sicht ist im Übrigen darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer sowohl im gerichtlichen Verfahren, welches zur Rückweisung führte, wie auch im anschliessenden Verwaltungsverfahren stets durch die gleiche Rechtsanwältin vertreten war.

#### **E. 4.3**

Kumulative Voraussetzungen für die unentgeltliche Rechtsverteidigung im Rahmen von Art. 3

#### **E. 7**

Abs. 4 ATSG sind Bedürftigkeit, Nichtaussichtslosigkeit der Rechtsbegehren sowie Notwendigkeit der Vertretung (vgl. vorne E.

2.1). Da die Notwendigkeit der anwaltlichen

Vertretung nach dem Gesagten gegeben ist und das Rechtsbegehren nicht aussichtslos ist, ist noch die Bedürftigkeit abzuklären.

Dazu hat die Beschwerdegegnerin noch nicht Stellung genommen. Die Sache ist deshalb an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie die verbleibende

Voraussetzung prüfe und anschliessend erneut über die unentgeltliche Rechtsvertretung im Verwaltungsverfahren verfüge. In diesem Sinne ist die Beschwerde gutzuheissen. 5.

5.1

Da es vorliegend nicht um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren gemäss Art. 61 lit.

a ATSG kostenlos (Art.

69 Abs.

1 bis

des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [ IVG ], e contrario). 5.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der vertretene Beschwerdeführer Anspruch auf eine Parteientschädigung, die in Anwendung von Art. 61 lit. g ATSG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 und 3 GSVGer auf Fr.

1'600 (inkl. Barauslagen und MWSt) festzusetzen ist. Die Einzelrichterin erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 24. Oktober 2024

aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese nach Abklärung der Bedürftigkeit, über den Anspruch des Beschwerdeführers auf unentgeltliche Rechtsvertretung im Verwaltungsverfahren neu verfüge. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Partei entschädigung von Fr.

1 ' 6 00 .-- (inkl. Barauslagen und MWST) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Pia Dennler-Hager - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die EinzelrichterinDie Gerichtsschreiberin Arnold GramignaLeicht

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.